Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge

Richtlinien für die Diözesen

11

Herausgegeben vom
Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz,
Freiburg

© by Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz
Postfach 122, 1706 Freiburg

Satz, Druck, Ausrüstung: Paulusdruckerei, Freiburg/Schweiz

Inhaltsübersicht

		Seite
	Vorwort	5
1.	Zur Frage der Verantwortung	7
2.	Wo muss Vorbeugung ansetzen?	11
3.	Massnahmen zur Prävention	15
4.	Fachgremium	18
5.	Vorgehen in den Diözesen	18
6.	Gewährleistung des Informationsflusses	20
7.	Staatliches Recht	21
8.	Schlussbestimmungen	22
Anhang 1	Begriffsklärung	23
Anhang 2	Fachgremium der SBK und regionale Beratungsstellen in der Schweiz	27
Anhang 3	Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch	30
Anhang 4	Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (Kirchliches Gesetzbuch)	34
Anhang 5	Literaturauswahl	41

Vorwort

Die Kirche bezeugt ihrem Auftrag und ihrem Wesen nach die Frohe Botschaft Jesu Christi in unserer heutigen Welt. Es ist das tiefe Anliegen unserer Kirche, dass dieses Zeugnis ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen glaubwürdig ist, dass der Dienst an den Menschen professionell ausgeübt wird und Kontakte zwischen Seelsorgern und Gläubigen mit Sorgfalt und Sinn für Verantwortung angegangen werden.[1]
Auch Seelsorger und Seelsorgerinnen sind Menschen. Es ist daher möglich, dass ein Seelsorger Grenzen überschreitet, die einem professionellen seelsorgerlichen Handeln durch das Berufsethos gesetzt sind. Besonders schwerwiegend werden solche Überschreitungen, wenn sie andere Menschen in Mitleidenschaft ziehen. Dazu gehören insbesondere sexuelle Verfehlungen in den verschiedensten Formen. Seelsorger und Seelsorgerinnen sind wie alle anderen Menschen unserer Zeit nicht von den Versuchungen zu einem unsorgfältigen Umgang mit sich selber und anderen ausgenommen. Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung können die Folgen für die Betroffenen sehr schwerwiegend sein. Dem Thema muss daher mit der gebotenen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit begegnet werden.
Die Schweizer Bischofskonferenz hat deshalb ein Grundsatzpapier erarbeitet, mit dem dieses Anliegen aufgenommen werden soll. Unsere Richtlinien möchten mögliche Ursachen aufzeigen, Übergriffen vorbeugen, bei der Gewissensbildung helfen und Fehlverhalten korrigieren. In den Diözesen soll auf Grund dieser Richtlinien Opfern und deren Angehörigen Hilfe und Schutz und den beschuldigten Seelsorgern ein faires Verfahren gewährleistet wird. Dabei haben wir nicht nur Übergriffe an Kindern im Auge, sondern jede Form von sexuellen Übergriffen, wenn auch die Pädophilie heute im öffentlichen Interesse im Vordergrund steht. So können diese Richtlinien auch als Information über unsere Haltung zu diesem schmerzlichen Thema dienen und über die vorbeugenden Massnahmen, mit denen wir solchen Missgriffen künftig begegnen wollen.
Wir Bischöfe sind uns schmerzlich bewusst um die Wunden, die durch das Verhalten eines fehlbaren Seelsorgers gerissen werden können und sprechen allen Opfern unser tief empfundenes Mitgefühl aus. Wir nehmen es aber auch als Verantwortung auf uns, uns für Gerechtigkeit und Versöhnung einzusetzen. Darin liegt der Auftrag des Evangeliums. Dabei gilt es, die Worte nicht zu vergessen, die Papst Johannes Paul II. am Weltjugendtag 2002 in Toronto den Jugendlichen mitgegeben hat: «Denkt an die grosse Mehrheit der Priester und Ordensleute, die einen hochherzigen Einsatz leisten und deren einziges Ziel ist, zu dienen und Gutes zu tun! Viele Priester, Seminaristen und geweihte Personen sind heute hier anwesend. Steht ihnen bei und stützt sie!»

Die Schweizer Bischöfe

[1] Aus sprachlichen Gründen wird in diesem Dokument meist nur die männliche Form verwendet. Es ist selbstverständlich, dass dabei Mitarbeiterinnen, Seelsorgerinnen usw. mit eingeschlossen sind.

1. Zur Frage der Verantwortung

1.1. Grundsätzliche Begriffe

In der Diskussion von Grenzüberschreitungen können verwendete Begriffe abwehrende Gefühle hervorrufen, weil sie sich nicht mit der Selbstdefinition eines Seelsorgers decken. Es gilt daher, durch klare begriffliche Abgrenzungen:

- erstens der Bagatellisierung vorzubeugen, die in diesem Kontext schnell zur Hand ist;
- zweitens die dem Verhalten zugrundeliegende Dynamik zu verdeutlichen.

Ausführliche Begriffsdefinitionen finden sich im Anhang 1.

1.1.1 *Sexuelle Übergriffe:* Wenn ein Seelsorger sexuelle Handlungen mit ratsuchenden, hilfsbedürftigen oder anderweitig abhängigen Personen eingeht, so findet sexuelle Ausbeutung oder sexueller Missbrauch statt. Oft besteht die Meinung, der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung sei erst dann gegeben, wenn handfester Zwang und körperliche Gewalt angewandt werden. Das stimmt nicht. Auch sexuell gefärbte Äusserungen und Gesten, unerwünschte Avancen und dergleichen können sexuelle Grenzüberschreitungen darstellen.

1.1.2 *Ausnützung eines Gefälles:* Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters. Dieser ist dem Opfer in einem oder mehreren Punkten überlegen, z.B. in hierarchischer Position, im Amt, im Alter, in der gefühlsmässigen Unabhängigkeit, im Wissen, im Prestige als Seelsorger. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von Machtmissbrauch gegenüber «Abhängigen».

1.1.3 *«Zustimmung» des Opfers?* Auch bei einer vermeintlichen oder geäusserten Zustimmung des Opfers zu den obengenannten Handlungen wird der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung erfüllt. Die missbräuchliche Natur eines Verhaltens wird nur verschleiert, wenn seelsorgerliche Gründe oder vermeintliche Hilfeleistung geltend gemacht werden. Diese können in keinem Fall als Rechtfertigung für die genannten Kontakte mit «Abhängigen» im oben erwähnten Sinn gelten. Bei seelsorgerlichen Beziehungen oder andern Formen von Betreuung liegt die Verantwortung unweigerlich beim Seelsorger.

1.1.4 *Alle in der Pastoral Tätigen geniessen eine besondere Stellung:* Ratsuchende Menschen machen im Allgemeinen wenig Unterschied zwischen einem geweihten und einem nicht geweihten Seelsorger. Viele Seelsorger geniessen als Vertreter der Institution Kirche mit ihren hohen Prinzipien ein besonderes Prestige und werden um Hilfeleistungen angegangen. Die folgenden Ausführungen gehen deswegen alle Seelsorger und Seelsorgerinnen an.

1.2. Einfach ein Liebesverhältnis? Nur ein Ausrutscher?

1.2.1 *Gegen eine Bagatellisierung:* Vielen scheint die Aussage, dass der Seelsorger in jedem Fall die Verantwortung für eine Grenzüberschreitung trägt, allzu hart, übertrieben oder ungerecht. Handelt es sich nicht einfach um aufgebauschte kleine Bagatellen, oder allenfalls um eine beidseitig gewollte Beziehung? Man argumentiert, die «angeblichen Opfer» – mindestens wenn es sich um erwachsene Personen handle – könnten sich ja wehren. Oder sie würden nicht selten dazu einwilligen, manchmal selber solche Kontakte wünschen oder sogar provozieren. Es sei nicht klar, wer nun Opfer und wer Täter sei. Am ehesten handle es sich um eine Art normales, aber eben verbotenes Liebesverhältnis zwischen zwei mündigen Erwachsenen, die gleichermassen «schuldig» und verantwortlich dafür seien. Solche Fälle seien also mehr oder weniger bedauerliche Ausrutscher oder Privatangelegenheiten peinlicher Natur, um die nicht zuviel Aufhebens gemacht werden solle.

1.2.2 *Objektive Folgen:* Es soll hier nicht über subjektive Schuld geurteilt werden. Es geht um das Verständnis der seelsorgerlichen Beziehungsdynamik. Die obigen, bagatellisierenden Aussagen verkennen die oft schweren seelischen Folgen für die Betroffenen.

1.3. Missachtung der seelsorgerlichen Beziehungsdynamik

1.3.1 *Seelsorgerliche Abhängigkeit:* Die seelsorgerliche Beziehung ist eine Beziehung zwischen zwei ungleich «starken» Menschen. In der Regel ist die Person, welche einen beratenden Kontakt sucht, unsicher. Sie befindet sich vielleicht in einer Entwicklungsphase, in einer schwierigen Lebenslage oder in einer Krise, und sie sucht Orientierung oder Hilfe. So befindet sie sich in einer verletzlichen Ausgangslage. Auch wenn dies vordergründig nicht immer ersichtlich ist und mit selbstsicherem Auftreten überdeckt sein kann, wird der Kontakt mit dem Seelsorger in den allermeisten Fällen aus dem Bedürfnis nach Unterstützung und Klärung aufgenommen. Unbewältigte Erfahrungen und Lebensfragen verbinden sich mit Gefühlen wie Leere, Angst, Enttäuschung, Erschöpfung, Scham, Einsamkeit u.a. Dies macht eine nicht immer manifeste Schwäche der hilfesuchenden Person aus.

1.3.2 *Erwartungen gegenüber dem Seelsorger:* Ganz selbstverständlich geht die orientierungssuchende Person davon aus, dass ihre Hilfsbedürftigkeit nicht ausgenützt wird und dass der Seelsorger keine eigenen Interessen verfolgt. Es wird von ihm vielmehr Stütze, Verständnis, Führung, Stärkung oder gar Heilung erwartet. In diesem Sinne übernimmt der Seelsorger die Rolle einer fürsorglichen und uneigennützigen, verantwortungsvollen Elternfigur, während die Hilfesuchenden sich aufgrund ihrer Lage in einer dem Kind vergleichbaren Position befinden. Letztere müssen sich dem Seelsorger gegenüber öffnen, sich ihm anvertrauen und Persönliches preisgeben, damit ihnen geholfen werden kann. In der seelsorgerlichen Beziehung

kann so ein hohes Mass an Nähe entstehen, eine grosse emotionale Dichte. Die Erfahrung, dass jemand geduldig und wohlwollend zuhört, Verständnis zeigt, einen ernst nimmt, berät und tröstet, hat leider für viele Menschen Seltenheitswert. Es fehlen ihnen oft weitere Kontakte von ähnlicher Qualität. Das Verhältnis zum Seelsorger wird dann als besonders wohltuend erlebt.

1.3.3 *«Übertragung»:* Dieses gute Verhältnis zum Seelsorger kann bei ratsuchenden Personen den Wunsch nach einer (ersehnten oder verlorenen) Kind-Eltern-Beziehung oder einer guten Partnerbeziehung wecken. Die Suche nach Angenommensein, nach Geborgenheit, nach einem Ende der Einsamkeit, nach Bestätigung des eigenen Wertes bei Minderwertigkeitsgefühlen, nach einfühlsamer Begleitung kommt dadurch zum Ausdruck. So entstehen manchmal sehr positive Gefühle gegenüber dem Seelsorger. Diese in allen helfenden Berufen bekannte Dynamik wird «Übertragung» genannt.

1.3.4 *«Reflexion»:* Aufgabe des Seelsorgers ist es, diese auf seine Person übertragenen Gefühle zu reflektieren. Reflektieren bedeutet zugleich «darüber nachdenken» wie auch «widerspiegeln». Was heisst das konkret? Er muss versuchen, die viel früher angelaufene Entstehungsgeschichte und den Hintergrund der auf ihn gerichteten Gefühle zu verstehen und die Verbindung zur individuellen Lebensgeschichte der ratsuchenden Person herzustellen. Sodann geht es darum, diese Gefühle oder Wünsche den Hilfesuchenden auf dem Hintergrund ihrer vergangenen Erfahrung verstehbar und bewusst zu machen.

1.3.5 *Stärkung der Unabhängigkeit:* Das Reflektieren und der Versuch, Emotionen mit der Geschichte der ratsuchenden Person in Verbindung zu bringen und Wege aufzuzeigen, wie diese Gefühle aktuell klarer verstanden werden können: dies sind Zeichen eines richtigen Umgangs mit Emotionen, Wünschen und Phantasien. Nur so kann eine stärkende Entwicklung zu mehr Selbstannahme, Eigenständigkeit und Zufriedenheit gefördert werden, wozu auch die Förderung guter mitmenschlicher Beziehungen ausserhalb der seelsorgerlichen Situation gehört. Nur so werden Rat- oder Hilfesuchende vom Seelsorger unabhängig. Die seelsorgerliche Hilfe wird von Selbsthilfe und einem gestärkten Selbstbewusstsein abgelöst.

1.4. Wer ist verantwortlich für den angemessenen Umgang mit Gefühlen?

1.4.1 *Eigene Gefühle:* Es ist durchaus normal, wenn in einer seelsorgerlichen Begleitung infolge der mitunter grossen emotionalen Tiefe der Gespräche auch beim Seelsorger (angenehme oder unangenehme) Gefühle ausgelöst werden. Entscheidend ist, wie er damit umgeht.

1.4.2 *(Unbewusste) Ausnützung von Gefühlen:* Der Umgang mit Gefühlen innerhalb der Beratung muss und kann gelernt werden. Trägt ein Seelsorger sein eigenes

Bedürfnis nach Nähe und Zuwendung in die Beratungssituation hinein, so bringt er die ratsuchende Person in eine äusserst schwierige Lage und nützt – bewusst oder unbewusst – deren Gefühle aus. Hilfesuchende können nämlich aufgrund ihres Wunsches nach einer führenden, guten und stärkenden Figur unter Umständen sehr viel tun, um Wohlwollen oder «Liebe» und «Angenommensein» zu erhalten. Sie können und wollen nicht riskieren, durch Abwendung oder Abwehr die benötigte Stütze zu verlieren. Ein solches Risiko will niemand eingehen, der verunsichert ist und an die Autorität und Kompetenz des Seelsorgers glaubt. Nicht selten wird dessen überraschendes Interesse auch als Aufwertung der eigenen Person erfahren.

1.4.3 *Unprofessionelle Betreuung:* Hier werden die schwächere Person und ihre Gefühle nicht mehr professionell betreut, sondern verstrickt in eigene Bedürfnisse des Seelsorgers. Dieser kann mit seinem Verlangen nun mehr oder weniger deutlich die Situation für eigene Belange ausnützen. Dafür trägt allein er die Verantwortung.

1.4.4 *Keine Legitimation:* Selbst wenn einmal das Ansinnen für eine sexuelle Beziehung von der anderen Person ausgehen sollte, ist dies keine Legitimation für das Eingehen eines solchen Kontakts. Nicht etwa aus sexualfeindlichen Gründen, sondern weil dies die seelsorgerliche Aufgabe verunmöglicht und missachtet.

1.4.5 *Klärende Ent-Täuschung:* In einem solchen Fall bedarf es in besonderem Mass der klärenden Entflechtung und Ent-Täuschung, sowie des freundlichen, aber deutlichen Hinweises auf die Projektion (d. h. den auf den Seelsorger übertragenen Wunsch). Einerseits muss der Wunsch nach Nähe ernstgenommen und als Zeichen von Sehnsucht nach grösserer Lebensintensität gewürdigt werden. Anderseits und gleichzeitig braucht es jedoch die eindeutige Botschaft, dass diese Hoffnung nicht in der Beziehung zum Seelsorger eingelöst werden kann.
Mit einem Bild ausgedrückt: Seelsorger haben sich um die Hungernden und Dürstenden zu kümmern. Jedoch nicht, indem sie sich selber als Mitspeisende oder gar als Speise verstehen, sondern indem sie die Hilfesuchenden liebevoll an den Tisch des Lebens begleiten.

1.4.6 *Berufsethos:* Klarheit und Eindeutigkeit in der Haltung als Seelsorger oder Betreuer sind dabei entscheidend. Zusammen mit einer verständnisvollen Abgrenzung kann nun eine positive Verarbeitung der Wünsche der Rat- und Hilfesuchenden einsetzen, und deren Verwirklichung in anderen Beziehungen kann unterstützt werden. Abgrenzung bedeutet ein bewusstes, verantwortungsvolles, professionelles Handhaben von Nähe und Distanz oder von stützender Empathie zum Wohl des andern.

1.4.7 *Unheilvolle Bindungen:* Wenn im obigen Kontext intime Beziehungen entstehen, kommen sie keinem normalen Liebesverhältnis zwischen zwei Erwachsenen

gleich, in welchem beide autonome Entscheidungskompetenz und die gleichen Bestimmungsmöglichkeiten besitzen. Verwirrung und Verunsicherung entstehen in aller Regel beim Opfer durch die vom «Helfer» eingegangenen sexuellen Handlungen. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie unsicher sich Orientierungssuchende ohnehin schon fühlen können, wird deutlich, dass sie durch solche Grenzüberschreitungen in noch grössere innere Aufruhr versetzt werden. Leider wird oft durch ein vom «Helfer» erhobenes Schweigegebot die vermeintlich gemeinsame Komplizenschaft und die unheilvolle Bindung noch verstärkt.

1.4.8 *Von der Ambivalenz zur Aufdeckung:* Oft dauert es sehr lange, bis ein Opfer es wagt, überhaupt mit jemandem über solche Erfahrungen zu sprechen. Es bestehen meistens sehr ambivalente Gefühle und Zweifel, ob es richtig war, sich auf eine solche Beziehung eingelassen zu haben. Vielfach ist ihnen die Motivation für die eingegangene «Nähe» unklar: Liebt er mich wirklich, braucht er mich, missbraucht er mich? Tiefe religiöse Gefühle können betroffen und verletzt sein. Scham und Schuldgefühle über das Zustandekommen des sexuellen Kontakts und die Angst vor einem möglichen Gerede lassen die Opfer oft lange darüber schweigen. Oft wird erst im Rückblick nach einem langen Bewusstwerdungsprozess klar, dass sie – wenn auch verdeckt durch eine angeblich helfende Haltung – zur Bedürfnisbefriedigung des Täters benutzt wurden.

1.4.9 *Kinder, Jugendliche, Behinderte:* Es ist klar, dass die geschilderte Problematik in noch viel stärkerem Ausmass bei Kindern, Jugendlichen, Behinderten oder sonstwie besonders abhängigen Personen wie Untergebenen besteht. Hier ist die Verantwortung des Seelsorgers denn auch besonders gross.

2. Wo muss Vorbeugung ansetzen?

Bewusstwerdung: Es braucht ein Bewusstsein, welche Risikofaktoren zu sexuellen Grenzüberschreitungen von Seelsorgern führen können und welche Massnahmen den korrekten Umgang mit Abhängigen, Hilfe- und Ratsuchenden fördern. Es geht weder um eine unnötige Über-Reglementierung, noch um eine übertriebene Einmischung in die Gefühle anderer. Doch bedarf der sensible Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen von Seelsorgern verbindlicher Regeln, damit der seelsorgerliche, pädagogische oder sonstwie betreuende Dienst professionell geleistet werden kann. Sexuelle Grenzüberschreitungen können neben erheblichen psychischen Folgen für die Opfer und deren Umfeld auch dazu führen, dass das Vertrauen in die Kirche und die von ihr vertretenen Werte erschüttert wird.

2.1. Ausnützung der eigenen Stellung

2.1.1 *Vertrauensvorschuss:* Seelsorger erfahren normalerweise hohes Vertrauen und Ansehen seitens der Bevölkerung. Gerade hilfe- und ratsuchende Erwachsene sowie sinn- und orientierungsbedürftige Jugendliche oder Kinder gestehen ihnen oft ein beträchtliches Mass an Weisheit, Wissen und Kompetenz zu. In solchen Beziehungsstrukturen können sowohl grosse persönliche Offenheit wie auch eine gewisse Abhängigkeit oder Unterordnung entstehen. In Alltagsbeziehungen kommt es selten so schnell zu einer derart vertrauensvollen Offenlegung der persönlichen Lage. Den Seelsorgern wird dadurch – beidseits oft unbewusst – Macht übertragen. Diese Macht kann unter Umständen von kirchlichen Mitarbeitern – meist in subtiler und unbemerkter Weise – angenommen und für eigene Bedürfnisse (aus-)genutzt werden.

2.1.2 *Vermengung von persönlicher und «beruflicher» Stellung:* Der Vertrauensvorschuss, der den Seelsorgern entgegengebracht wird, ist nicht in erster Linie persönlich begründet, sondern beruht vor allem auf dem Respekt vor dem Berufsstand, bei dem ethische Integrität, Abwesenheit von persönlichen Interessen und erotischen Ansprüchen als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden. Der Seelsorger gilt traditionellerweise als jemand, der uneigennützig dem Wohl der Menschen verpflichtet ist. Abhängigkeit anderer, Respektsbezeugung und Idealisierung dürfen den in der Pastoral Tätigen darum nicht dazu verleiten, persönliche Bedürfnisse oder sein Verlangen nach Anerkennung und Bestätigung damit zu decken. Eine Sensibilisierung für die Verantwortung angesichts des entgegengebrachten Vertrauens, ein bewusster professioneller Umgang mit Gefühlen in der Beratungssituation und eine Verpflichtung gegenüber den berufsethischen Standards sind unabdingbar. Jede Ungerechtigkeit gegenüber andern wird, wenn sie von kirchlichen Mitarbeitern ausgeht, doppelt empfunden. Ebenso sind ungerechtfertigte oder unnötige Schuldzuweisungen an andere durch Seelsorger zu vermeiden.

2.2. Das historisch-gesellschaftliche Ungleichgewicht

2.2.1 *Männliche Überlegenheit?* Die Art, wie in Gesellschaft und Kirche bewusst und unbewusst Macht eingesetzt wurde, hatte in der Geschichte oft negative Auswirkungen. Dabei waren meist Männer die Bestimmenden und Machtausübenden. Frauen, Jugendliche und Kinder waren meist vom aktiven Mitbestimmungsrecht ausgeschlossen. Unreflektiert kann dies in der Gegenwart weiterwirken und subtile Überlegenheitsgefühle von Männern stützen.

2.2.2 *Unterschwelliger Risikofaktor:* So kann es leider auch heute noch oft unbemerkt geschehen, dass Frauen sowie Kinder und Jugendliche als weniger respektwürdig und wertvoll eingestuft und für ich-bezogene Dienste eingesetzt und benutzt werden. Eine solche Einschätzung und Haltung, welche meist unterschwellig wirkt, schafft ein gefährliches Klima, in welchem Missbrauch und Ausbeutung in vielen – nicht nur sexuellen – Formen geschehen können.

2.3. Einstellung zur Sexualität

2.3.1 *Bejahung der Sexualität:* Eine ehrliche, vertrauensvolle, verantwortungsbewusste und kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ist notwendig. Die Bejahung dieser allen Menschen gegebenen, geschöpflichen Veranlagung ist eine Grundvoraussetzung für einen sinnvollen, schöpferischen Umgang mit vitalen Energien und – was vor allem den zölibatären Lebensstil betrifft – für den bewussten Verzicht auf sexuelle Erfüllung. Die Entscheidung für ein zölibatäres Leben stellt eine besondere Herausforderung für den Umgang mit der Sexualität dar.

2.3.2 *Natürliches Verhältnis zur Sexualität:* Verdrängung, Abspaltung und Abwertung der Sexualität und des Bedürfnisses nach vertrauensvoller Nähe erhöhen das Risiko für Grenzüberschreitungen. Sexualität soll als natürlicher Bestandteil des Menschen gewertet und nicht implizit mit Sünde und Schuld in Verbindung gebracht werden.

2.3.3 *Grauzonen:* Nicht selten aber wird Sexualität, im Kontext von Angst und Abwertung, in der Grauzone der Heimlichkeit angesiedelt. Diesbezügliche Gefühle, Phantasien und Handlungen können verschwiegen, überdeckt, ja oft nicht einmal vor sich selber zugegeben werden. Nicht selten wird sogar den Opfern die Schuld dafür gegeben.

2.4. Die Integration der Sexualität ist ein Prozess

2.4.1 *Unterwegs:* Jeder Mensch ist vor die Aufgabe gestellt, die Sexualität in sein Leben zu integrieren, was kaum jemandem ohne Schwierigkeiten gelingt. Die Integration der Sexualität in die frei gewählte Lebensform ist immer ein Prozess. Wie in allen anderen Lebensbereichen sind auch hier Zeiten des Gelingens und Zeiten des Versagens möglich. Bewusste und unbewusste Faktoren spielen eine Rolle. Jeder Mann und jede Frau darf dankbar sein für das Gelingen, braucht sich aber über Schwierigkeiten nicht zu schämen. Alle Menschen dürfen ohne Beschönigungen zu diesen Schwierigkeiten stehen, haben jedoch die Verantwortung, sie richtig anzugehen.

2.4.2 *Hilfe finden:* Ein Ort, wo Seelsorger offen über ihre Schwierigkeiten sprechen können, ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Von besonderer Bedeutung ist die geistliche Begleitung. In der Regel von Taizé heisst es ermutigend: «Das Werk Christi in Dir verlangt unendlich viel Geduld. All unser Tun und Lassen hinterlässt psychische Spuren, die nicht immer gleich von der Beichte und Absolution getilgt werden. Es geht also darum, in einem steten Neubeginn zu leben.»

2.5. Die Bedeutung des persönlichen Gleichgewichts

2.5.1 *Innerer Ausgleich:* Seelsorger, die in verantwortungsvoller Weise für die Menschen präsent sein wollen, müssen ebenfalls für sich selber sorgen können.

Damit ist das gesunde Gleichgewicht zwischen Belastung und Entspannung, Arbeit und Erholung, eine innere Ausgeglichenheit, ein sorgfältiger Umgang mit der eigenen Sexualität und eine gute soziale Einbettung angesprochen. In diesem Zusammenhang kommt der Sensibilisierung und Verantwortung für die eigene Entwicklung, für Gefühle und Bedürfnisse sowie dem Erlernen einer gesunden Psychohygiene eine wichtige präventive Bedeutung zu. Im folgenden Abschnitt werden einige Punkte näher ausgeführt.

2.5.2 *Pflege religiöser und humaner Werte:* Für das gute Gelingen eines geistlichen Lebens hilfreich oder unerlässlich sind:
- das Bewusstmachen und Erneuern der grundlegenden Motivation des geweihten Lebens in Meditation, Gottesdienst und Gebet;
- Gott begegnen in den Sakramenten;
- Geistliche Begleitung
- Gottes Gegenwart und Wirken in unserer Zeit entdecken;
- Suche des gesunden Masses in allen Lebensbereichen;
- ein gesundes Gleichgewicht zwischen körperlicher Bewegung und Ruhe;
- die Pflege sozialer Werte durch Dienstbereitschaft, das Erleben von Gemeinschaft durch Freundschaft und Geselligkeit, vor allem in «symmetrischen Beziehungen», als Nähe und Zuwendung, als Austausch und Unterstützung im Kreis von unabhängigen Gleichaltrigen und Gleichgestellten;
- als Seelsorger auch das Alleinsein mit sich selber lernen und sich nicht immer jemandem anschliessen müssen;
- Respekt, Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit andern;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, Konflikte innerhalb des privaten Lebens und im beruflichen Kontext konstruktiv anzugehen;
- die Entwicklung geistiger Fähigkeiten und Interessen, auch auf Spezialgebieten;
- die Bereitschaft, sich auf Erfahrungen einzulassen, die das Gemüt bereichern und beleben (Musik, Kunst, Naturverbundenheit usw.).

2.5.3 *Symptome für mangelndes Gleichgewicht:* Häufige Aggressivität, Kritiksucht, Sarkasmus, Herabsetzung anderer, Herrschsucht, Klageverhalten gegenüber Abhängigen, mangelndes Erleben von Gemeinschaft, Abschirmung von der aktuellen Erfahrungswelt, andauernde Trägheit, Suchtverhalten in verschiedenen Formen sind Ausdruck eines mangelhaften Gleichgewichts auf persönlicher oder auch gemeinschaftlicher Ebene. Sie müssen als Hinweis für eine nötige Auseinandersetzung verstanden werden.

2.5.4 *Zölibatäre Lebensform:* Hier soll auch noch eigens die zölibatäre Lebensform angesprochen werden. Der Priester, eine Ordensfrau oder ein Ordensmann wählt die ehelose Lebensform frei. Sie ist lebenswert und sinnvoll, weil sie bewusst ein religiös motiviertes Leben führen und für den Dienst an andern verfügbar sein

wollen. Berührt von der Sehnsucht nach dem unendlichen Gott, wird im Zölibat ein Zeichen gesetzt, die Erfüllung der menschlichen Sehnsucht sei immer noch zu erwarten. Der Verzicht auf Partnerschaft und Familienleben, welche für die persönliche und altruistische Entwicklung von Mann und Frau hilfreich sind, erfordert aber beim zölibatären Menschen in besonderer Weise den oben angeführten sinnvollen Ausgleich, z.B. die soziale Einbettung in die Pfarrei und in das Priesterkollegium.

3. Massnahmen zur Prävention

3.1. Fachpersonen

3.1.1 *Beratende Fachperson:* Sowohl auf diözesaner Ebene wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene setzen die verantwortlichen Instanzen besonders qualifizierte Personen ein, die zur Beratung zugezogen werden können.

3.2. Transparenz

3.2.1 *Offenheit und Ehrlichkeit:* Da Rollenüberschreitungen in einem Klima des Verheimlichens gedeihen können, bemühen sich die Schweizer Bischöfe und alle kirchlich Verantwortlichen aktiv um Transparenz, Offenheit und Ehrlichkeit. In einem Klima der offenen Information und Auseinandersetzung wird der Heuchelei, der Überdeckung und der Täuschung erfolgreich entgegengewirkt.

3.2.2 *Würde aller Beteiligten:* Als Gemeinschaft von gläubigen Menschen will die Kirche die Rechte und die Würde aller beteiligten Personen schützen. Besonders gilt es, die Intimsphäre zu respektieren.

3.3. Konfliktfähigkeit fördern

3.3.1 *Konfliktfähigkeit:* Da sexuelle Grenzüberschreitungen erfahrungsgemäss in Verbindung mit persönlichen und beruflichen Belastungen auftreten können, ist die Kommunikation und Konfliktfähigkeit unter den kirchlichen Mitarbeitern zu fördern. Konflikte sollen enttabuisiert und als etwas Normales wahrgenommen werden, deren Bearbeitung und Lösung gelernt werden kann.

3.3.2 *Belastungssituationen:* Die vielfältigen Aufgaben innerhalb des kirchlichen Dienstes, die verschiedenen Charaktere und Arbeitsstile sowie die oft grossen Erwartungen, Anforderungen und Ansprüche seitens der Gemeinden oder Institutionen und von Aussenstehenden führen mitunter zu erheblichen Belastungssituationen. Diese sind in der geistlichen Begleitung oder/und in einer mit dem zuständigen Vorgesetzten vereinbarten Supervision anzugehen.

3.4. Aufnahmeverfahren bei Kandidaten für den seelsorgerlichen Dienst

3.4.1 *Abklärung bei der Aufnahme:* Der Regens und seine Mitarbeiter bemühen sich, ein möglichst differenziertes Persönlichkeitsprofil der Bewerber gewinnen zu können. Hierbei ist besonders auf belastende Faktoren zu achten. Dem Umgang mit der Sexualität und damit verbundener Probleme ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zum Aufnahmeverfahren wird üblicherweise auch die Stimme einer Bezugsperson (Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem persönlichen Umfeld der Kandidaten eingeholt.

3.4.2 *Beizug einer Fachperson:* Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson beigezogen.

3.5. Ausbildung

3.5.1 *Auseinandersetzung mit der Sexualität:* Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität gehört notwendig zur Ausbildung.

3.5.2 *Selbstwahrnehmung:* In der Ausbildung wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Emotional Belastendes soll vom Einzelnen wahrgenommen und formuliert werden können. Eine kompetente Begleitung soll helfen, solches zu bearbeiten und verantwortungsvoll zu lösen.

3.5.3 *Rollenmacht und Grenzüberschreitungen:* In der Ausbildung wird den Themen Rollenverantwortung, explizite und implizite Rollenmacht sowie den verschiedenen Formen von Rollenüberschreitung innerhalb der kirchlichen Arbeit verstärkt Rechnung getragen. Subtilere Formen von Grenzüberschreitungen sollen bewusst gemacht und erkannt werden, da sie Vorboten eines sexuellen Missbrauchs sein können. Grenzüberschreitungen, Autoritäts- und Machtmissbrauch müssen als Verletzung der Vertrauensstellung, die ein kirchlicher Mitarbeiter innehat, erkannt werden.

3.5.4 *Erkennen kritischer Situationen:* Innerhalb der Ausbildung soll den Gefühlen, die in einer Beratungssituation auftreten können, sorgfältige Beachtung geschenkt werden. Der verantwortungsvolle und professionelle Umgang mit positiven wie negativen (Übertragungs-) Gefühlen, welche gegenüber dem Seelsorger entstehen, muss gelernt werden, ebenso der achtsame Umgang mit eigenen Gefühlen.

3.5.5 *Verantwortung:* In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der Professionalität und der sexuellen Integrität anderer in jedem Falle beim Seelsorger liegt.

3.5.6 *Auseinandersetzung mit den Folgen:* Bestandteil der Ausbildung ist die Information über sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung im Allgemeinen

und im kirchlichen Bereich im Besonderen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit den Folgen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Belästigung für die Opfer wie auch für den Täter selbst, wobei auch die Langzeitfolgen zu berücksichtigen sind sowie die möglichen belastenden Auswirkungen auf das familiäre und soziale Umfeld.

3.5.7 *Leben in Gemeinschaft:* Die Pflege des Gemeinschaftssinnes und -lebens trägt Wesentliches zum seelischen Gleichgewicht des Priesters bei. Im Besonderen ist auf die Wichtigkeit von Freundschaften hinzuweisen. Diese zeichnen sich aus als Beziehungen ohne Gefälle zwischen den Beteiligten (auch symmetrische Beziehungen genannt) und bieten ein lebenswichtiges Klima des gegenseitigen Vertrauens.

3.5.8 *Zulassung zu den Weihen und Beauftragung zum kirchlichen Dienst:* Vor der Weihe und vor der Zulassung zum kirchlichen Dienst wird nochmals die Frage der Integration der Sexualität thematisiert.

3.6. Weiterbildung, Begleitung und Supervision

3.6.1 *Regelmässiger Besuch von Weiterbildungen:* Um die Professionalität der seelsorgerlichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmässig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Fachleute beigezogen.

3.6.2 *Persönliche Krisen:* Persönliche Krisen sind Teil des Menschseins. Es gehört zu den Grundwerten kirchlicher Lebenshaltung, einander in solchen Situationen nicht allein zu lassen, sondern zu stützen. Manchmal ist jedoch auch weitergehende Hilfe notwendig.

3.6.3 *Geistliche Begleitung:* Geistliche Begleitung gehört zum Grundbestand der ganzheitlichen Aus- und Weiterbildung eines Seelsorgers.

3.6.4 *Zusätzliche begleitende Angebote:* Sowohl während der Anfangsphase in einem neuen Aufgabenbereich wie auch in persönlichen Krisensituationen bestehen:
- das Angebot einer intensiveren Begleitung durch einen fachlich ausgewiesenen Spezialisten, der durch die Diözese vermittelt werden kann;
- die Möglichkeit zu einer weiteren Supervision im Einverständnis mit dem zuständigen Vorgesetzen.

3.7. Persönlicher Rück- und Ausblick

3.7.1 *Selbstreflexion:* Die Gewissenserforschung, die persönliche Beichte und speziell die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen die Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über seine Befindlichkeit in diesem sensiblen Bereich. Besonders ist zu beachten, wie mit Enttäuschungen, z. B. im Bereich des persönlichen Lebens

oder des Berufes, umgegangen wird, ob Verbitterung, Verdrängungs- oder Absonderungsmechanismen eingesetzt haben, denn diese können ein Fehlverhalten begünstigen.

4. Fachgremium

4.1. Einsetzung

4.1.1 *Wahl und Zusammensetzung:* Die Schweizer Bischofskonferenz setzt ein «Fachgremium sexuelle Übergriffe» ein. Das Fachgremium besteht aus fünf bis elf Mitgliedern und ist aus Vertretern der Kirche und Fachleuten bezüglich der psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte sexueller Übergriffe zusammengesetzt. Das Fachgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2 Aufgaben

4.2.1 *Beratung:* Das Fachgremium berät die Schweizer Bischofskonferenz hinsichtlich der psychologischen, rechtlichen, sozialen, moralischen, theologischen und kirchenpolitischen Aspekte der Thematik sexuelle Übergriffe sowie bei der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit. Es verfolgt die Entwicklung der Problematik inner- und ausserhalb der Kirche und weist auf notwendige Massnahmen hin.

4.2.2 *Mithilfe bei der Ausbildung:* Das Fachgremium und dessen Mitglieder können auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Priestern und kirchlichen Mitarbeitern tätig werden.

4.2.3 *Konsultation:* Das Fachgremium oder einzelne Mitglieder des Fachgremiums können von den Bischöfen, von kirchlichen Institutionen und Stellen beigezogen werden.

4.2.4 *Konsultation Dritter:* Das Fachgremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Fachleute hinzuziehen.

5. Vorgehen in den Diözesen

5.1. Schritte des Vorgehens

5.1.1 *Prävention und Betroffenenhilfe:* Die Bischöfe verpflichten sich, in ihren Diözesen für Prävention und Betroffenenhilfe hinsichtlich sexueller Übergriffe zu

sorgen. Dabei werden die vorstehenden Grundsätze in Führung, geistlicher Anleitung, Aus- und Weiterbildung berücksichtigt.

5.1.2 *Anzeige und Untersuchung:* Fälle sexueller Übergriffe in der Seelsorge können und sollen den von den Diözesen benannten Ansprechpersonen (vgl. Anhang 2) baldmöglichst zur Kenntnis gebracht werden, entweder durch die Opfer oder durch Selbstanzeige oder auch durch Drittpersonen. Die Ansprechpersonen sichern grösstmögliche Diskretion zu, sind aber auch für die Einleitung einer dem Fall angemessenen Untersuchung besorgt.

5.1.3 *Zwei mögliche Verfahren:* Die Kirche kennt die diözesane Untersuchung, die zu einem kirchlichen Verfahren führen kann, wenn die Umstände dazu gegeben sind (siehe 5.2). Liegen entsprechende Gegebenheiten des Falles vor (beispielsweise schwerwiegende Anklagepunkte / Gefahr für die Opfer) so muss auch ein staatliches, straf- oder zivilrechtliches Verfahren eingeleitet werden (siehe 5.3).

5.2. Das kirchliche Verfahren

5.2.1 *Sinn des Verfahrens:* Ein kirchliches Verfahren soll zuerst weitere Gefährdungen für die Opfer verhindern und gegebenenfalls das kirchliche Strafrecht zur Anwendung bringen.

5.2.2 *Regeln für das kirchliche Verfahren:* Das kirchliche Verfahren folgt prinzipiell den Regeln des Codex Iuris Canonici für einen kirchlichen Strafprozess, namentlich can. 1387 und can. 1717-1731, sowie den vom Heiligen Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen (vgl. Literaturauswahl). Dabei werden die vom staatlichen Recht vorgesehenen Rechtshilfen sowohl für den Angeklagten wie für die Opfer beachtet.

5.2.3 *Informelles Vorgehen:* Die mit einem förmlichen Verfahren verbundenen Belastungen können Opfer davon abhalten, Beschwerde zu erheben. Dadurch bleiben Fälle unentdeckt und die Gefahr von Wiederholungstaten steigt. Daher ist zusätzlich zum förmlichen Beschwerdeverfahren ein informelles Vorgehen vorzusehen, bei welchem die Informationen über das Vorgefallene durch eine Vertrauensperson des Opfers (Psychotherapeut, Arzt, Seelsorger, Anwalt) und ohne Nennung des Namens des Opfers an die zuständige kirchliche Stelle weitergegeben werden.

5.2.4 *Zuwendung an die Opfer:* Die Bischöfe sind besorgt, in ihrer Diözese Opfern die notwendige Zuwendung zukommen zu lassen, je nach dem Fall in seelsorgerlicher, ärztlicher, psychotherapeutischer oder auch finanzieller Form.

5.2.5 *Melde- und Beratungsstellen:* In den Diözesen werden eine oder mehrere diözesane Ansprechpersonen bestimmt, die Meldungen und Beschwerden über sexuel-

le Übergriffe entgegennehmen und den Betroffenen den Weg zu qualifizierten Beratungsstellen weisen. Die Diözesen können dafür eigene Beratungsstellen einrichten, welche mit entsprechend ausgebildeten Personen besetzt sind. Die entsprechenden Adressen finden sich in Anhang 2.

5.2.6 *Öffentlichkeitsarbeit:* Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sollen die Möglichkeiten der Beratung und Beschwerdeführung allgemein bekannt werden.

5.2.7 *Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und privaten Stellen:* Der Bischof fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in- und ausserhalb der Diözese mit anderen kirchlichen Stellen, auch solchen anderer Glaubensgemeinschaften. Er fördert auch die Zusammenarbeit in den Bereichen der Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung.
Der Bischof fördert auch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit privaten Beratungs- und Therapiestellen und sorgt dafür, dass die Opfer über deren Tätigkeit informiert werden.

5.3. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

5.3.1 *Strafanzeige:* Das Opfer ist in jedem Fall auf die Möglichkeit einer Strafanzeige nach staatlichem Recht hinzuweisen. Der Täter ist, sofern die Umstände dies als angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufzufordern. Die kirchlichen Amtsträger und Mitarbeiter sind nach staatlichem Recht nicht zu einer Strafanzeige verpflichtet. Eine Ausnahme kann aufgrund abweichendem kantonalem Recht für Amtsträger und Mitarbeiter von Kirchgemeinden bestehen. Eine Strafanzeige muss mindestens dann erstattet werden, wenn sich die nahe Gefahr von (namentlich pädophilen) Wiederholungstaten nicht auf andere Weise bekämpfen lässt.

5.3.2 *Bereitschaft:* Die Bischöfe sind bereit zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Untersuchungsbehörden, Gerichten, Sozialdiensten und Beratungsstellen.

6. Gewährleistung des Informationsflusses

6.1. Information innerhalb der Diözese

6.1.1 *Sicherstellung:* Der Bischof stellt sicher, dass sämtliche Informationen über sexuelle Übergriffe innerhalb der Diözese von allen kirchlichen Stellen und Mitarbeitern an eine ihm unterstellte, zentrale Stelle weitergeleitet werden.

6.1.2 *Information Dritter:* Der Bischof informiert die zuständigen Vorgesetzten in Kirche, Kirchgemeinden oder weiteren kirchlichen Institutionen, wenn Personen

von einem staatlichen oder kirchlichen Verfahren wegen sexueller Übergriffe betroffen sind oder waren. Der informierte Personenkreis und die abgegebenen Informationen sind auf das Notwendige zu beschränken. Die abgegebenen Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis.

6.1.3 *Datenschutz:* Der Datenschutz wird gewährleistet, soweit nicht eine Information Dritter gemäss vorstehend Ziffer 6.1.2. zur Verhinderung von Rückfällen erforderlich ist.

6.1.4 *Verdachtsmomente:* Werden dem Bischof blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen gemeldet, welche nicht zu einem förmlichen Verfahren führen müssen, so kann der Bischof zur Festlegung allfälliger weiterer Schritte eine Fachperson beiziehen. Die Information Dritter über blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen darf nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen und nur mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass es sich um blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen handelt.

6.2. Information an andere Diözesen

6.2.1 *Sicherstellung*: Erhält der Bischof Kenntnis davon, dass ein Seelsorger die Diözese wechselt, so stellt er in sinngemässer Anwendung der vorstehenden Ziffern 6.1.2 bis 6.1.4. eine angemessene Information des neu zuständigen Diözesanbischofs sicher.

7. Staatliches Recht

7.1. *Strafrecht:* Sexuelle Übergriffe werden vom schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt. Der Wortlaut der Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität kann dem Anhang 4 entnommen werden. Hervorzuheben sind die folgenden Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Artikel 187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit unmündigen Abhängigen, die älter als 16 Jahre sind (Artikel 188 StGB)
- Sexuelle Handlungen in Ausnützung einer Notlage oder einer Abhängigkeit (Artikel 193 StGB)
- Sexuelle Belästigung (Artikel 198 StGB)

7.2. *Zivilrecht:* Sexuelle Übergriffe führen in aller Regel zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers und allenfalls auch von Dritten gegenüber dem Täter (Schadenersatz für Therapiekosten, berufliche Ausfälle etc., Genugtuung).

Zivilansprüche können auch gegenüber staatskirchenrechtlichen oder kirchlichen Institutionen entstehen, sofern schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Schutzpflichten z.B. in einem Ausbildungsverhältnis verletzt wurden.

7.3. *Opferhilfegesetz:* Mit dem schweizerischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 soll den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung.

7.4. *Amts- und Berufsgeheimnis:* Die Verletzung des Amtsgeheimnisses, z.B. als Amtsträger einer Kirchgemeinde sowie des Berufsgeheimnisses, z.B. als Priester oder anderer Seelsorger, ist strafbar (Artikel 320 und 321 StGB).

8. Schlussbestimmungen

8.1. *Änderung dieser Richtlinien:* Diese Handreichung wird von dem nach Ziffer 4.1. zu bestellenden Fachgremium regelmässig überprüft. Es berücksichtigt dabei neue Erkenntnisse und Entwicklungen sowie die gemachten Erfahrungen. Die Änderungsvorschläge werden der Schweizer Bischofskonferenz unterbreitet, welche darüber Beschluss fasst.

8.2. *Bekanntmachung:* Die Schweizer Bischofskonferenz sorgt dafür, dass diese Richtlinien in den Diözesen bekannt gemacht wird. Sie macht sie in Zusammenarbeit mit den Bischöfen in geeigneter Form auch der betroffenen Öffentlichkeit bekannt.

8.3. *Inkrafttreten:* Diese Richtlinien treten gemäss dem in der 258. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 2. bis 4. Dezember 2002 in Morges gefassten Beschluss am 5. Dezember 2002 in Kraft.

Freiburg, 5. Dezember 2002

Mgr Amédée Grab OSB
Präsident der
Schweizer Bischofskonferenz

Dr. Agnell Rickenmann
Generalsekretär der
Schweizer Bischofskonferenz

Anhang 1

Begriffsklärungen
In Ergänzung zu Ziffer 1.1 werden einige wichtige Begriffe erläutert, die in der Diskussion der Problematik von Grenzüberschreitungen häufig verwendet werden. Die einzelnen Begriffe überschneiden sich zum Teil, setzen anderseits je besondere Akzente.

Abhängige Personen: Abhängig von Seelsorgern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern können u. a. folgende Personen sein:
- Kinder und Jugendliche;
- Schüler, Schülerinnen und Studierende oder sonstwie auf Vorgesetzte verwiesene Personen (strukturelle Abhängigkeit);
- der Seelsorge anvertraute Personen;
- Rat- oder Hilfesuchende aus der weiteren Öffentlichkeit;
- jüngere, strukturell oder seelisch abhängige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Seelsorgers.

Alle in der Pastoral Tätigen geniessen eine besondere Stellung: Ratsuchende Menschen machen im Allgemeinen wenig Unterschied zwischen einem geweihten und einem nicht geweihten Seelsorger. Viele Seelsorger geniessen als Vertreter der Institution Kirche mit ihren hohen Prinzipien, ein besonderes Prestige und werden um Hilfeleistungen angegangen.

Ausbeutung: Dieser Begriff, der analog in sozialen und ökologischen Belangen benützt wird, bezeichnet ein ungerechtfertigtes und oft respektloses Nehmen. Es erfolgt aus einer Position der vermeintlichen oder realen Überlegenheit heraus, in der Meinung, aus der «Abhängigkeit» anderer eigene Bedürfnisse decken zu können.

Ausnützung eines Gefälles: Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters. Dieser ist dem Opfer in einem oder mehreren Punkten überlegen, z.B. in hierarchischer Position, im Amt, im Alter, in der gefühlsmässigen Unabhängigkeit, im Wissen, im Prestige als Seelsorger. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von Machtmissbrauch.

Ephebophilie: Ephebophilie betrifft Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren (vgl. Pädophilie); sie wird im vorliegenden Dokument nicht gesondert aufgeführt.

Kind: Damit wird eine Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) bezeichnet, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist jedoch festzuhalten, dass die kanonische und die zivile Gesetzgebung je nach Umständen und Ort andere Altersgrenzen angeben im Hinblick auf den gesetzlichen Vollzug verschiedener Bestimmungen im allgemeinen Rahmen von sexuellem Missbrauch.

Machtmissbrauch: Alle sexuellen Kontakte zwischen einem Seelsorger und einer ratsuchenden oder sonstwie abhängigen Person sind Übergriffe und Missbrauch der Stellung, der Aufgabe und der seelsorgerlichen Situation. Der Begriff «Machtmissbrauch» macht deutlich,

dass eine Person in überlegener Position eine Person in einer unterlegenen Position ausnützt. Macht kommt dabei oft auf einer subtilen Ebene ins Spiel. Alle Beziehungen, die von einem Gefälle geprägt sind – sei es aufgrund unterschiedlicher Rollen, unterschiedlichen Wissens, unterschiedlichen Alters usw. – zeichnen sich durch ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Partnern aus. Wird diese vor allem im seelischen Bereich wirksame Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse eingesetzt, findet Missbrauch statt. Handelt es sich um erotische oder sexuelle Bedürfnisse, so liegt sexuelle Ausbeutung oder Belästigung vor.

Opfer: Dieser Begriff bezeichnet die rat- und hilfesuchende oder sonstwie abhängige oder strukturell unterlegene Person, die durch unprofessionelles Handeln in ihrer seelischen und/oder körperlichen Integrität verletzt worden ist. Bei den Opfern handelt es sich auch um Minderjährige oder Erwachsene, die als Kind oder Jugendlicher sexuell missbraucht wurden.

Pädophilie: Pädophilie ist definiert als über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten wiederkehrende, intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder Kindern (in der Regel 13 Jahre oder jünger) beinhalten (vgl. Diagnostic and Statistical Manual DSM-IV). Echte Pädophilie, also intensive sexuelle Fixierung auf Kinder ist als ernste psychische Störung einzustufen. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Kontrolle des Sexualverhaltens erlernt werden kann, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls jedoch als sehr hoch eingestuft werden muss. Trotz positiver Ergebnisse der Therapieprogramme kann man nicht von Heilung sprechen. Störungen des Sexualverhaltens sind als chronische, bleibende Verhaltensweisen einzustufen. Das Behandlungsmodell ähnelt dem bei Suchterkrankungen. Da es sich um behandelbare, aber unheilbare Störungen handelt, sind Nachsorgeprogramme unbedingt erforderlich. „Pädophilie oder Ephebophilie ist stets ein aggressiver Akt. ...Die irreführende Verdrängung der Realität führt dazu, dass die Täter ihre Tat als erzieherisches Handeln oder gar als freundschaftliches Handeln einstufen. Die Beziehung verleiht dem Täter Macht, Kontrolle und Dominanz über das Kind. ...Angesichts des mangelnden Selbstbewusstseins des Täters, seiner psychosozialen Unreife und seiner Unfähigkeit, befriedigende Beziehungen innerhalb seiner eigenen Altersgruppe einzugehen..., ist das Kind/der Teenager das ideale Objekt für die sexuelle Ausbeutung.» (vgl. St. Rossetti, W. Müller Hg., Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche, Mainz, 1996, 53 f.)

Prävention: Gemeint sind alle Massnahmen, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch eines Kindes oder in seelsorgerischem Abhängigkeitsverhältnis stehender Personen dazu dienen, Übergriffe auf das potentielle Opfer zu verhindern. Es gilt hierbei insbesondere, Verhaltensmerkmale, die zu solchen Übergriffen führen könnten, aufzudecken und die Möglichkeit weiterer Auswirkungen oder Folgehandlungen zu verringern.

Seelsorger: Das vorliegende Dokument versteht unter diesem Begriff alle in kirchlicher Verantwortung Tätigen: nicht nur Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten, Katecheten, Jugendarbeiter, sondern einfachheitshalber auch kirchliche Mitarbeiter, die nicht direkt Seelsorger sind (Sozialarbeiter, Jugendleiter, Sakristane, Sekretäre, usw.)

Sexuelle Ausbeutung: Wenn ein Seelsorger sexuelle Handlungen mit ratsuchenden, hilfsbedürftigen oder anderweitig abhängigen Personen eingeht, so findet sexuelle Ausbeutung oder

sexueller Missbrauch statt. Oft besteht die Meinung, der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung sei erst dann gegeben, wenn handfester Zwang und körperliche Gewalt angewendet werden. Das stimmt nicht.

Sexuelle Belästigungen: Als solche gelten:
- Übergriffe in Form von Gesten, die von scheinbar zufälligen Berührungen bis zu aufgedrängten Körperkontakten sexualisierter Natur reichen können;
- sexuell gefärbte verbale Äusserungen sowie erotisch betonte Anspielungen auf der Körper- und Bildebene;
- Exhibitionismus, Voyeurismus, Weitergabe von pornographischem Material, usw.

Sexueller Missbrauch eines Kindes: Dieser ist definiert als jeder Kontakt und jede Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen, bei welchen das Kind dem Erwachsenen als Objekt zur sexuellen Befriedigung dient. Ein Kind ist in einem solchen Fall Opfer sexuellen Missbrauchs, ungeachtet der Frage, ob es offensichtlich zur Teilnahme an entsprechenden Handlungen gezwungen worden ist oder nicht, ob es dabei zu einem körperlichen Kontakt oder einen Kontakt im Geschlechtsbereich gekommen ist oder nicht, ob die Handlung vom Kind angeregt wurde oder nicht, und ob sie offensichtliche, bleibende Schäden beim Opfer hinterlassen hat oder nicht. [WINTER Report, Band II, Seite A-20]. Sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern werden gegenwärtig unabhängig von der Art und Weise dieser Kontakte, von deren Intensität und Dauer und vom Geschlecht der daran Beteiligten als „sexueller Missbrauch» deklariert (M. Dannecker, Sexueller Missbrauch und Pädosexualität, in: V. Sigusch, Hg., Sexuelle Störungen und ihre Behandlung, 3. Aufl. Stuttgart 2001, 465).

Täter: Im zwischenmenschlichen Kontakt hat grenzverletzendes Verhalten weitreichende negative Folgen, auch wenn die daraus resultierenden seelischen Schädigungen lange verborgen bleiben können oder sogar erst nach Beendigung der Beziehung deutlich werden. Der fehlbare Seelsorger ist ein «Täter», weil er seine Sendung oder Aufgabe und die Integrität der sich ihm anvertrauenden Person verletzt. Der Begriff «Täter», gegen den verständliche Abwehr aufkommen mag, wird verwendet, um zu zeigen, auf welcher Seite die Hauptverantwortung für das Fehlverhalten liegt. Bei den Tätern kann es sich um Priester, Ordensleute oder andere Kirchenbedienstete handeln (Laien im pastoralen Dienst, Kindergärtnerinnen, Sakristane etc.) ebenso um weitere in den Gemeinden Tätige (Jugendgruppenleiter und -leiterinnen etc.) gleichgültig, ob sie haupt- neben- oder ehrenamtlich Verantwortung übernehmen.
Es sollte der falsche Eindruck vermieden werden, es handele sich um ein spezifisch durch die zölibatäre Lebensform hervorgerufenes Problem. Das Reglement der Niederländischen Bischofskonferenz spricht von sexuellem Missbrauch „in pastoralen Beziehungen» (in pastorale relaties), man könnte entsprechend von pastoralen und erzieherischen Beziehungen sprechen.

«Zustimmung» des Opfers? Auch bei einer vermeintlichen oder geäusserten Zustimmung des Opfers zu den obengenannten Handlungen wird der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung erfüllt. Die missbräuchliche Natur eines Verhaltens wird nur verschleiert, wenn seelsorgerliche Gründe oder vermeintliche Hilfeleistung geltend gemacht werden. Diese können in keinem Fall als Rechtfertigung für die genannten Kontakte mit «Abhän-

gigen» im oben erwähnten Sinn gelten. Bei seelsorgerlichen Beziehungen oder andern Formen von Betreuung liegt die Verantwortung unweigerlich beim Seelsorger.

Anhang 2

** Stand Dezember 2002*

Fachgremium der SBK „Sexuelle Übergriffe in der Pastoral»

- Herr Dr. Joseph Bonnemain, Offizial der Diözese Chur, Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur
- Herr Diakon Carlo Bösch-Renggli, Schulpsychologe und Studentenberater, Lütschenbachstrasse 22, 8734 Ernenswil
- Helena Hinshaw-Fischli, Psychologin, Hauptstrasse 85, 8840 Einsiedeln
- Herr Jacques Meyer, Advokat, av. du Tivoli 3, 1700 Freiburg
- Lucia und Paolo Peduzzi, Ehepaar, Herr Peduzzi ist Kinderarzt – Frau Peduzzi ist Lehrerin, Via A. di Sacco, 6500 Bellinzona
- Herr Jean-Marc Perron, Dr.med. FMH, Pérolles 57, 1700 Freiburg
- Herr Elmar Tremp, Staatsanwalt-Stellvertreter, Grynaustrasse 3, 8730 Uznach
- Herr Dr. Adrian von Kaenel, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 67, 8620 Wetzikon
- Frau Eva-Regina Weller, Psychologin, Hauserstrasse 5, 8032 Zürich
- Abt Martin Werlen OSB, Kloster, 8840 Einsiedeln

Diözesane Ansprechpersonen

Basel

- Marie-Theres Beeler, Bistumsregion Bern, 061 921 5227, mth.beeler@bluewin.ch
- Maria Weibel, Bistumsregion Aargau, 062 822 4343
- Walter Franzetti, Bistumsregion Aargau, 056 622 9266
- Lucia Hauser, 061 265 74 99
- Luisa Heislbetz, Personalverantwortliche der Diözese Basel, Bischöfliches Ordinariat, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, 032 625 5822, personalamt@bistum-basel.ch
- Alois Reinhard, Personalverantwortlicher der Diözese Basel (siehe obere Zeile)

Chur

- Generalvikariat Zürich/Glarus, Hirschengraben 66, Postfach 7231, 8023 Zürich, 01 266 1266, generalvikariat.zh@kath.ch
- Generalvikariat Urschweiz, Postfach 1646, 6061 Sarnen, 041 660 3682, gv-urschweiz@bluewin.ch
- Generalvikariat Graubünden, Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur 2, 081 258 6000, kanzlei@bistum-chur.ch*
  (Sie erfahren über die angegebene Nummer die entsprechende(n) Ansprechperson(en).)

Lausanne, Genf und Freiburg

- Évêché, case postale 271, 1701 Fribourg, 026 347 4850, chancellerie@diocese-lgf.ch, www.catholink.ch/lgf
  (Sie erfahren über die angegebene Nummer die entsprechende(n) Ansprechperson(en).)

Lugano
- Don Francesco Dario Palmisano, Casa parrocchiale, 6988 Ponte Tresa, Tel: 091 606 1259

Sitten
- Mgr Josef Zimmermann, Generalvikar, rue Mathieu Schiner 5, Postfach 2378, 1950 Sitten 2, 027 323 2663, diocese.sion@vtx.ch
- Mgr Bernard Broccard, Generalvikar, rue de la Tour 12, Postfach 2124, 1950 Sitten 2, 027 323 19 72

St. Gallen
- Yvonne Steiner, Seelsorgerin und psychologische Beraterin, Schmiedgasse 40a, 9100 Herisau, 079 442 4518, yvonnesteiner@bluewin.ch
- Pfr. Georg Schmucki, Bahnhofstrasse 124, 9244 Niederuzwil, 071 955 9970, schmucki.georg@bluewin.ch
- Peter Lampart, Personalleiter Bistum St. Gallen, Klosterhof 6b, Postfach 263, 9000 St. Gallen, 071 227 33 63

Abtei Einsiedeln
- Kloster, 8840 Einsiedeln, 055 418 6111, abteinsiedeln@bluewin.ch, www.kloster-einsiedeln.ch (Informationsbroschüre und Merkblatt vorhanden)
  (Sie erfahren über die angegebene Nummer die entsprechende(n) Ansprechperson(en).)

Abtei St-Maurice
- Chanoine Gabriel Ispérian, Abbaye, 1890 St-Maurice, Tel. und Fax: 026 486 0414

Regionale Beratungsstellen in der Schweiz

1. Kirchliche Beratungsstellen
- Jugendseelsorge Zürich, Auf der Maur 13, Postfach 6930, 8023 Zürich, 01 266 6969
- ‚kabel'. Kirchliche Anlauf- und Beratungsstelle für Lehrlingsfragen, Kreuzbühlstrasse 26, 8008 Zürich, 01 251 4960
- ‚kabel' Winterthur, Steinberggasse 54, 8400 Winterthur, 052 212 0232

2. Kantonalkirchliche Instanzen
- Kanton **Aargau**: Regionaldekan Rudolf Rieder, Klosterstrasse 12, 5430 Wettingen, 056 426 0871, regionaldekanat@active.ch
- Kanton **Basel-Stadt**: Xaver Pfister, Leonhardstrasse 45, 4051 Basel, info@rkk-bs.ch (Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema), 061 271 1719
- Kanton **St. Gallen**: Kinder- und Jugendhilfe St. Gallen, Frau Margrith Giger und Frau Marlis Bernet, Frongartenstrasse 11, 9000 St. Gallen, 071 222 5353
- Kanton **Thurgau**: Die Beratung wird durch das Personalamt des Kantons Thurgau gewährleistet.
- Kanton **Zürich**:HYPERLINK
  Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
  Frau lic.iur. Andrea Gisler, Rechtsanwältin, Herrn Dr.phil. Alois Odermatt, Theologe und Historiker, Bahnhofstrasse 415, 8622 Wetzikon, 01 970 2053

3. Weltliche Beratungsstellen

- Die Dargebotene Hand / La main tendue, Telefon 143
- Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche / Ligne d'aide aux enfants et aux jeunes, Telefon 147
- Regionaler Jugendberatungsdienst, **Aarau**, 062 824 7988, rjaarau@swissonline.ch
- Opferhilfe Aargau, Postfach 4345, 5001 **Aarau**, 062 837 5060
- Jugendberatungsstelle **Baden-Wettingen**, 056 222 2234, judoba@pop.agri.ch
- Triangel: Opferhilfe beider **Basel** (Kinder und Jugendliche), 061 683 3145, info@triangel-for-kids.ch
- Nottelefon **Basel**, 061 692 9111
- Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen, **Bern**, 031 332 1414
- Beratungsstelle VIVA für Kinder und Jugendliche, **Luzern**, 041 211 0015, www.viva-luzern.ch
- Fachstelle gegen Männergewalt, **Luzern** (für Männer), 078 744 8888, FgM@manne.ch
- Kinder- und Jugendhilfe Graubünden, Frau Marlis Bernet, Bahnhofstrasse 6, 7320 Sargans, 081 723 6202
- Nottelefon für Frauen, Kanton **Schwyz**, 055 412 3030, Mo. 08.00 bis 10.00 Uhr, Mi. u. Do. 18.00 bis 20.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr
- Beratungsstelle für Opferhilfe **St. Gallen**, Oberer Graben 3, 071 223 4877, Fax 071 223 5601
- Fachstelle mira, „Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich», c/o Kinderdorf Pestalozzi, 9043 **Trogen**, 071 343 7362, Fax 071 343 7370, Natel 079 343 4545
- Frauenzentrale **Zug**, 041 725 2640
- Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder ‚Castagna', **Zürich**, 01 360 9040, castamail@bluewin.ch, Mo. u. Mi. 14.00 bis 18.00 Uhr, Di. u. Do. 09.00 bis 18.00 Uhr, Fr. 09.00 bis 14.00 Uhr
- Nottelefon und Beratungsstelle für Frauen gegen sexuelle Gewalt, **Zürich**, 01 291 4646 (10.00 bis 18.30 Uhr)
- Opferberatungsstelle gewaltbetroffener Jungen, Th. Lang, Postfach 8155, 8036 **Zürich**
- Opferhilfe und Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt, **Zürich**, 01 291 3780, Mo., Di., Fr. je 10.00 bis 17.00 Uhr
- Beratungsteam „Prävention, Intervention bei sexuellen Übergriffen. Arbeit mit dem Täter-Opfersystem», Eva-Regina Weller, Hauserstrasse 5, 8032 **Zürich**, 01 252 5356 oder 052 242 6213, regina.weller@bluewin.ch; Nico Bischoff, Leitender Psychologe, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Justizvollzug Kanton Zürich, Feldstrasse 42, Postfach, 8090 Zürich, 01 296 8141, nico.bischoff@jz.zh.ch

Anhang 3

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Fünfter Titel:
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen

Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Gefängnis.
5. ...
6. Die Strafverfolgung verjährt auch dann in zehn Jahren, wenn die Verjährung der Tat nach der Bestimmung von Ziffer 5 in der Fassung vom 21. Juni 1991 139 am 1. September 1997 noch nicht eingetreten ist.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Gefängnis bestraft.
2. Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre

Art. 189 Sexuelle Nötigung

1. Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach sechs Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar.
3. Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Die Tat wird in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt.

Art. 190 Vergewaltigung

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
2. Ist der Täter der Ehegatte des Opfers und lebt er mit diesem in einer Lebensgemeinschaft, wird die Tat auf Antrag verfolgt. Das Antragsrecht erlischt nach sechs Monaten. Artikel 28 Absatz 4 ist nicht anwendbar.
3. Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. Die Tat wird in jedem Fall von Amtes wegen verfolgt.

Art. 191 Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

1. Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Gefängnis bestraft.
2. Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193 Ausnützung der Notlage

1. Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Gefängnis bestraft.
2. Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 194 Exhibitionismus

1. Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.
2. Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

3. Ausnützung sexueller Handlungen

Art. 195 Förderung der Prostitution

Wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 196 Menschenhandel

1. Wer mit Menschen Handel treibt, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.
2. Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
3. In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen.

4. Pornographie

Art. 197

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemanden unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.
   Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.
5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 198 Sexuelle Belästigungen
Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 199 Unzulässige Ausübung der Prostitution
Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

6. Gemeinsame Begehung

Art. 200
Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann der Richter die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Anhang 4

Auszug aus dem Codex Iuris Canonici (Kirchliches Gesetzbuch)

I. STRAFEN UND ANDERE MASSREGELUNGEN

Can. 1331 – § 1. Dem Exkommunizierten ist untersagt:
1 jeglicher Dienst bei der Feier des eucharistischen Opfers oder bei irgendwelchen anderen gottesdienstlichen Feiern;
2 Sakramente oder Sakramentalien zu spenden und Sakramente zu empfangen;
3 jedwede kirchlichen Ämter, Dienste oder Aufgaben auszuüben oder Akte der Leitungsgewalt zu setzen.

§ 2. Wenn aber die Exkommunikation verhängt oder festgestellt worden ist:
1 muss der Täter ferngehalten oder muss von der liturgischen Handlung abgesehen werden, wenn er der Vorschrift von § 1, n. 1 zuwiderhandeln will, es sei denn, es steht ein schwerwiegender Grund dagegen;
2 setzt der Täter ungültig Akte der Leitungsgewalt, die gemäss § 1, n. 3 unerlaubt sind;
3 ist dem Täter der Gebrauch vorher gewährter Privilegien untersagt;
4 kann der Täter gültig keine Würde, kein Amt und keinen anderen Dienst in der Kirche erlangen;
5 erwirbt der Täter die Erträge einer Würde, eines Amtes, jedweden Dienstes, einer Pension, die er etwa in der Kirche hat, nicht zu eigen.

Can. 1332 – Den mit Interdikt Belegten treffen die in can. 1331, § 1, nn. 1 und 2 genannten Verbote; wenn aber das Interdikt verhängt oder festgestellt worden ist, ist die Vorschrift von can. 1331, § 2, n. 1 zu beachten.

Can. 1333 – § 1. Die Suspension, die nur Kleriker treffen kann, verbietet:
1 alle oder einige Akte der Weihegewalt;
2 alle oder einige Akte der Leitungsgewalt;
3 die Ausübung aller oder einiger der mit einem Amt verbundenen Rechte oder Aufgaben.

§ 2. Im Gesetz oder im Verwaltungsbefehl kann festgelegt werden, dass der Suspendierte nach einem Verhängungs- oder einem Feststellungsurteil Akte der Leitungsgewalt nicht gültig setzen kann.

§ 3. Das Verbot betrifft niemals:
1 die Ämter oder die Leitungsgewalt, die nicht unter der Verfügungsgewalt des Oberen stehen, der die Strafe festsetzt;
2 das Wohnrecht des Täters, wenn er ein solches aufgrund eines Amtes hat;
3 das Recht, Güter zu verwalten, die etwa zum Amt des Suspendierten selbst gehören, wenn die Strafe eine Tatstrafe ist.

§ 4. Die Suspension, die den Empfang von Erträgen, Gehalt, Pensionen oder von anderen derartigen Einkünften verbietet, hat Restitutionspflicht für das zur Folge, was unrechtmässig, sei es auch guten Glaubens, angenommen wurde.

Can. 1334 – § 1. Der Umfang der Suspension innerhalb der Grenzen des vorhergehenden Canons wird festgelegt entweder durch Gesetz selbst oder Verwaltungsbefehl oder durch Strafurteil oder Strafdekret.

§ 2. Ein Gesetz, nicht aber ein Verwaltungsbefehl, kann eine Suspension als Tatstrafe festlegen, ohne Angabe des Umfangs oder der Begrenzung; eine Strafe dieser Art hat aber alle in can. 1333, § 1 erwähnten Wirkungen.

Can. 1335 – Wenn eine Beugestrafe untersagt, Sakramente oder Sakramentalien zu spenden oder einen Akt der Leitungsgewalt zu setzen, wird das Verbot ausgesetzt, sooft es für das Heil von Gläubigen notwendig ist, die sich in Todesgefahr befinden; wenn eine als Tatstrafe verwirkte Beugestrafe nicht festgestellt ist, wird das Verbot ausserdem ausgesetzt, sooft ein Gläubiger um die Spendung eines Sakramentes oder Sakramentale oder um einen Akt der Leitungsgewalt nachsucht; das aber zu erbitten, ist aus jedwedem gerechten Grund erlaubt.

II. STRAFVERHÄNGUNG

Can. 1341 – Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.

Can. 1342 – § 1. Sooft gerechte Gründe der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, kann die Strafe durch aussergerichtliches Dekret verhängt oder festgestellt werden; Strafsicherungsmittel aber und Bussen können in jedem Fall durch Dekret verhängt werden.

§ 2. Strafen für immer können nicht durch Dekret verhängt oder festgestellt werden, auch nicht Strafen, für die eine Verhängung durch Dekret in dem diese Strafen festsetzenden Gesetz oder Verwaltungsbefehl verboten ist.

§ 3. Was in Gesetz oder Verwaltungsbefehl über den Richter gesagt wird in Bezug auf die Verhängung oder Feststellung einer Strafe in einem Gerichtsverfahren, ist auf den Oberen anzuwenden, der durch ein aussergerichtliches Dekret eine Strafe verhängt oder feststellt, wenn nichts anderes feststeht und es sich nicht um blosse Verfahrensvorschriften handelt.

Can. 1343 – Wenn Gesetz oder Verwaltungsbefehl dem Richter die Vollmacht geben, eine Strafe zu verhängen oder nicht, kann der Richter nach seinem Gewissen und seinem klugen Ermessen auch die Strafe mildern oder an ihrer Stelle eine Busse auferlegen.

Can. 1344 – Auch wenn das Gesetz anordnende Worte verwendet, kann der Richter nach seinem Gewissen und klugem Ermessen:

1 die Verhängung einer Strafe auf eine günstigere Zeit verschieben, wenn vorauszusehen ist, dass aus einer übereilten Bestrafung grössere Übel entstehen werden;
2 von der Verhängung einer Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Busse auferlegen, wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat oder er hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist oder diese Bestrafung vorauszusehen ist;
3 wenn der Schuldige das erste Mal nach einem untadeligen Leben straffällig geworden ist und keine Notwendigkeit drängt, ein Ärgernis zu beheben, die Verpflichtung zur Beachtung einer Sühnestrafe aussetzen, jedoch so, dass der Täter, wenn er innerhalb einer vom Richter selbst festgesetzten Zeit wieder straffällig werden sollte, die geschuldete Strafe für beide Taten zu verbüssen hat, wenn nicht inzwischen die Verjährung der Strafklage für die frühere Straftat eingetreten ist.

Can. 1345 – Sooft einem Täter der volle Gebrauch der Vernunft gefehlt hat oder er eine Straftat aus Furcht, Notlage, Leidenschaft, Trunkenheit oder einer ähnlichen Geistestrübung begangen hat, kann der Richter auch von jedweder Bestrafung absehen, wenn er der Überzeugung ist, auf andere Weise könne seine Besserung eher gefördert werden.

Can. 1346 – Sooft ein Täter mehrere Straftaten begangen hat, wird es, falls die Häufung der Spruchstrafen allzu gross erscheint, dem klugen Ermessen des Richters überlassen, die Strafen innerhalb angemessener Grenzen zu ermässigen.

Can. 1347 – § 1. Eine Beugestrafe kann gültig nicht verhängt werden, wenn nicht vorher der Täter mindestens einmal verwarnt worden ist, seine Widersetzlichkeit aufzugeben, und ihm eine entsprechende Zeitspanne zum Sinneswandel gewährt wurde.

§ 2. Es ist davon auszugehen, dass ein Täter von der Widersetzlichkeit abgelassen hat, wenn er die Straftat wirklich bereut hat und er ausserdem eine angemessene Wiedergutmachung der Schäden und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat.

Can. 1348 – Wenn ein Angeklagter von der Anklage freigesprochen wird oder über ihn keine Strafe verhängt wird, kann der Ordinarius durch geeignete Ermahnungen oder andere Wege pastoralen Bemühens oder auch, wenn es die Sache verlangt, durch Strafsicherungsmittel zu dessen Nutzen und für das öffentliche Wohl sorgen.

Can. 1349 – Wenn eine Strafe unbestimmt ist und das Gesetz nichts anderes vorsieht, darf der Richter keine schwereren Strafen, zumal keine Beugestrafen verhängen, wenn nicht die Schwere des Falles dies unbedingt fordert; Strafen für immer darf er jedoch nicht verhängen.

Can. 1350 – § 1. Bei den über einen Kleriker zu verhängenden Strafen ist immer darauf zu achten, dass er nicht das entbehrt, was zu seinem angemessenen Unterhalt notwendig ist, es sei denn, es handelt sich um die Entlassung aus dem Klerikerstand.

§ 2. Bei einem aus dem Klerikerstand Entlassenen aber, der wegen der Strafe wirklich in Not geraten ist, soll der Ordinarius auf möglichst gute Weise Vorsorge treffen.

Can. 1351 – Die Strafe bindet den Täter überall, auch wenn das Recht dessen erloschen ist, der die Strafe festgesetzt oder verhängt hat, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Can. 1352 – § 1. Wenn eine Strafe den Empfang von Sakramenten oder Sakramentalien verbietet, wird das Verbot ausgesetzt, solange sich der Täter in Todesgefahr befindet.

§ 2. Die Verpflichtung zur Beachtung einer Tatstrafe, die weder festgestellt worden ist noch an dem Ort, wo sich der Täter aufhält, offenkundig ist, wird insofern ganz oder teilweise ausgesetzt, als sie der Täter nicht ohne Gefahr eines schweren Ärgernisses oder einer Rufschädigung beachten kann.

Can. 1353 – Berufung oder Beschwerde gegen richterliche Urteile oder gegen Dekrete, die irgendeine Strafe verhängen oder feststellen, haben auf schiebende Wirkung.

III. AMTSPFLICHTVERLETZUNG

Can. 1387 – Ein Priester, der bei der Spendung des Busssakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

IV. STRAFPROZESS – VORUNTERSUCHUNG

Can. 1717 – § 1. Erhält der Ordinarius eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis davon, dass eine Straftat begangen worden ist, so soll er selbst oder durch eine andere geeignete Person vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einziehen, ausser dies erscheint als gänzlich überflüssig.

§ 2. Es muss vorgebeugt werden, dass nicht aufgrund dieser Voruntersuchung jemandes guter Ruf in Gefahr gerät.

§ 3. Der Voruntersuchungsführer hat dieselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess; in einem späteren Strafprozess kann er nicht als Richter tätig sein.

Can. 1718 – § 1. Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, hat der Ordinarius zu entscheiden, ob:

1 ein Verfahren zum Zweck der Verhängung oder der Feststellung einer Strafe eingeleitet werden kann;
2 dies unter Beachtung von can. 1341 tunlich ist;

3 ein gerichtliches Verfahren stattfinden muss oder ob, falls gesetzlich nicht verboten, mittels eines aussergerichtlichen Dekretes vorzugehen ist.

§ 2. Der Ordinarius soll das in § 1 erwähnte Dekret aufheben oder ändern, wenn ihm aufgrund neuer Anhaltspunkte richtig erscheint, eine andere Entscheidung zu treffen.

§ 3. Bei Erlass der in §§ 1 und 2 erwähnten Dekrete soll der Ordinarius, falls er dies für klug erachtet, zwei Richter oder andere rechtskundige Personen anhören.

§ 4. Bevor der Ordinarius ein Dekret nach § 1 erlässt, soll er überlegen, ob es, um nutzlose Verfahren zu vermeiden, zweckmässig ist, dass er persönlich oder der Voruntersuchungsführer mit Einverständnis der Beteiligten die Schadensersatzfrage nach billigem Ermessen entscheidet.

Can. 1719 – Die Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge, die der Voruntersuchung vorausgehen, sind, falls sie für einen Strafprozess nicht notwendig sind, im Geheimarchiv der Kurie abzulegen.

V. ABLAUF DES PROZESSES

Can. 1720 – Meint der Ordinarius, dass auf dem Weg eines aussergerichtlichen Strafdekretes vorzugehen ist, so hat er:
1 dem Beschuldigten die Anklage und die Beweise bekannt zu geben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, ausser der Beschuldigte hat es, obwohl ordnungsgemäss vorgeladen, versäumt zu erscheinen;
2 alle Beweise und Begründungen mit zwei Beisitzern sorgfältig abzuwägen;
3 wenn die Straftat sicher feststeht und die Strafklage nicht verjährt ist, ein Dekret gemäss cann. 1342-1350 zu erlassen, in dem wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden.

Can. 1721 – § 1. Hat der Ordinarius verfügt, dass ein Strafprozess einzuleiten ist, so hat er die Voruntersuchungsakten dem Kirchenanwalt zu überweisen, der dem Richter die Anklageschrift gemäss cann. 1502 und 1504 vorlegen muss.

§ 2. Vor dem Berufungsgericht nimmt der bei diesem Gericht bestellte Kirchenanwalt die Rolle des Anklägers wahr.

Can. 1722 – Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschliessen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Massnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.

Can. 1723 – § 1. Der Richter muss den Beschuldigten bei der Ladung auffordern, innerhalb einer vom Richter festgesetzten Frist sich einen Anwalt gemäss can. 1481, § 1 zu bestellen.

§ 2. Unterlässt der Beschuldigte diese Bestellung, so hat der Richter vor der Streitfestlegung selbst einen Anwalt zu bestellen, der solange im Dienst bleibt, bis der Beschuldigte sich einen Anwalt bestellt hat.

Can. 1724 – § 1. In jeder Instanz des Verfahrens kann vom Kirchenanwalt auf Weisung oder mit Zustimmung des Ordinarius, auf dessen Entscheidung der Prozess in Gang gesetzt worden ist, auf den Rechtszug verzichtet werden.

§ 2. Damit der Verzicht gültig ist, muss er vom Beschuldigten angenommen werden, sofern dieser nicht für prozessabwesend erklärt worden ist.

Can. 1725 – Bei der Erörterung der Sache, ob sie schriftlich oder mündlich geschieht, hat der Angeklagte stets das Recht, dass er selbst oder sein Anwalt oder sein Prozessbevollmächtigter sich als letzter schriftlich oder mündlich äussert.

Can. 1726 – Steht offenkundig fest, dass die Straftat vom Beschuldigten nicht begangen worden ist, so muss der Richter in jeder Instanz und bei jedem Stand des Strafprozesses dies durch Urteil erklären und den Beschuldigten freisprechen, selbst wenn gleichzeitig feststeht, dass die Strafklage verjährt ist.

Can. 1727 – § 1. Der Beschuldigte kann Berufung einlegen, selbst wenn das Urteil ihn nur deshalb freigesprochen hat, weil die Strafverhängung im Ermessen des Richters lag oder weil der Richter von der in cann. 1344 und 1345 erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Der Kirchenanwalt kann Berufung einlegen, sooft er glaubt, dass für die Wiedergutmachung des Ärgernisses oder die Wiederherstellung der Gerechtigkeit nicht genügend gesorgt ist.

Can. 1728 – § 1. Unbeschadet der Canones dieses Titels sind im Strafprozess, soweit von der Natur der Sache her möglich, die Canones über das Gerichtswesen im allgemeinen und über das ordentliche Streitverfahren anzuwenden, wobei die besonderen Vorschriften über Verfahren zu beachten sind, die das allgemeine Wohl betreffen.

§ 2. Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, eine Straftat einzugestehen; auch kann ihm die Eidesleistung nicht abverlangt werden.

VI. SCHADENSERSATZKLAGE

Can. 1729 – § 1. Der durch eine Straftat Geschädigte kann gemäss can. 1596 im Strafprozess die Streitklage auf Schadensersatz stellen.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Eintritt des Geschädigten in den Prozess kann nur in der ersten Instanz eines Strafprozesses zugelassen werden.

§ 3. Die Berufung in der Schadensersatzsache geschieht nach den Bestimmungen von cann. 1628-1640, auch wenn eine Berufung in dem Strafverfahren nicht erfolgen kann; werden beide Berufungen, wenn auch von verschiedenen Parteien, eingelegt, so ist unter Beachtung der Vorschrift des can. 1730 in einem einzigen Berufungsverfahren darüber zu verhandeln.

Can. 1730 – § 1. Zur Vermeidung einer Verschleppung des Strafverfahrens kann der Richter die Entscheidung über den Schadensersatz aufschieben, bis er das Endurteil in dem Strafverfahren gefällt hat.

§ 2. In diesem Fall muss der Richter nach Urteilsfällung in dem Strafverfahren über den Schadensersatz selbst dann entscheiden, wenn das Strafverfahren wegen eines eingelegten Rechtsmittels noch gerichtshängig ist oder wenn der Beschuldigte aus einem Grund freigesprochen worden ist, der seine Schadensersatzpflicht nicht aufhebt.

Can. 1731 – Selbst wenn ein in einem Strafprozess gefälltes Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, schafft es keineswegs Recht gegenüber dem Geschädigten, ausser dieser ist nach can. 1729 in den Streit eingetreten.

Anhang 5

Literaturauswahl

1 Kirchliche Verlautbarungen und Erklärungen

- JOHANNES PAUL II., *Katechismus der Katholischen Kirche,* 11.10.1992, Nr. 2389 und 2356
- JOHANNES PAUL II., *Motuproprio „Sacramentorum sanctitatis tutela» mit der Bekanntgabe von Vorschriften bezüglich schwerer Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind,* 30.4.2001
- JOHANNES PAUL II., *Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2002,* 17.3.2002, § 11
- JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die Kardinäle der Vereinigten Staaten,* Vatikanstadt, 23.4.2002
- JOHANNES PAUL II., *Predigt an der Eucharistiefeier im ‚Downsview Park' in Toronto zum Weltjugendtag 2002, 28.7.2002,* § 5
- Kongregation für die Glaubenslehre, *Brief an die Bischöfe über die der Glaubenskongregation vorbehaltenen schweren Straftaten,* 18.5.2001
- Kongregation für den Klerus (Kardinalpräfekt), *Das Problem der sexuellen Übergriffe in der Kirche,* Pressekonferenz vom 21.3.2002 im Vatikan
- Päpstlicher Rat für die Familie (Leitung), Sommet international sur l'exploitation des enfants au plan sexuel par la prostitution et la pornographie, *Schlusserklärung,* 9.-11.9.1992
- Centre Européen de Saint-Vincent pour la bioéthique et la qualité de vie, *Saint-Vincent Declaration for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Tourism,* mitunterzeichnet durch den Heiligen Stuhl, 9.4.1995
- Bischofskonferenz USA, *Essential Norms for Diocesan/Eparchial Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons,* Revised Norms 29.10.2002
- Bischofskonferenz Deutschland, *Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen,* 26.9.2002
- Bischofskonferenz USA (Präsident), *A Catholic Response to Sexual Abuse: Confession, Contrition, Resolve,* Ansprache in Dallas, 13.6.2002
- Kardinäle USA / Interdikasterielles Treffen, *Schlusscommuniqué zur Begegnung der nordamerikanischen Kardinäle mit dem Papst und den römischen Dikasterien,* 24.4.2002
- Kardinäle USA, *Botschaft an die Priester der Vereinigten Staaten,* 24.4.2002
- Bischofskonferenz USA (Präsident), Erklärung vom 19.2.2002
- Bischofskonferenz USA (Präsident), *We Have Been Enlightened,* Communiqué vom 15.2.2002
- Bischofskonferenz USA (Bischöfliche Komitees 'Frauen in der Gesellschaft' und 'Ehe und Familie'), *Walk in the Light: A Pastoral Response to Child Sexual Abuse,* Februar 2002
- Bischofskonferenz England und Wales, *A programme for action. Final Report of the Independent Review on Child Protection in the Catholic Church in England and Wales,* London, September 2001
- Bischofskonferenz Frankreich, *Lutter contre la pédophilie. Repères pour les éducateurs,* Paris, April 2002

- SBK, *Pressecommuniqués vom 25.3.2002 und vom 5.4.2001*
- Bischofskonferenz Frankreich, *Déclaration de l'assemblée plénière,* 9.11.2000
- SBK, *Die SBK unterstützt die Aktion 'Schutzengel gegen Sextourismus und gegen Kinderprostitution',* Februar 2000
- Bischofskonferenz Irland, *Child Sexual Abuse. Framework for a Church Response, 1996*
- Bischofskonferenz USA, *Walk in the light: A Pastoral Response to Child Sexual Abuse,* 1995
- Bischofskonferenz Kanada, *De la souffrance à l'espérance. Rapport du comité ad hoc de la CECC sur les cas d'agression sexuelle,* juin 1992
- Bischofskonferenz Kanada, *On Sexual Abuse – From Pain to Hope, Ottawa 1992*
- Bischofskonferenz Kanada, *Comme une brisure... Les agressions sexuelles contre les enfants dans l'Église et la société,* 31.10.1991
- Kardinal Godfried DANNEELS, *Ces gens vêtus de robes blanches, qui sont-ils? (Ap 7, 13 et s.),* Lettre pastorale pour Noël 1996
- Mgr Jacques DUBOST, *Interview accordée à l'hebdomadaire «La Vie»,* 9.11.2000
- Mgr Jacques JULLIEN, *Pédophilie. Dans une société complice,* DC 2169/1997
- Abtei Einsiedeln, Sexuelle Übergriffe: Prävention, Verfahren und Massnahmen, Einsiedeln 2001

2 Weitere Werke

- Peter ABEL, Burnout in der Seelsorge, Mainz 1995
- Tony ANATRELLA, *La différence interdite,* Flammarion 1998
- John P. BEAL, «Doing what one can: Canon Law and Clerical Sexual Misconduct» The Jurist, 52, 1992, p.642-683
- Stefan BLARER, Die Kunst seelsorgerlicher Liebe, Fribourg 1997
- Jürgen BLATTNER, Handbuch der Psychologie für die Seelsorge, Bd. 2, Düsseldorf 1993
- Ken BLUE, Geistlichen Missbrauch heilen, Giessen 1997
- DEMPSEY, QUINN J. et al.: The Cardinals Commission on Clerical Sexual Misconduct, Report to Cardinal Bernardin, Archdiocesis Chicago, 1992
- Thomas DOYLE, «The Canonical Rights of Priests Accused of Sexual Abuse» in: Studia canonica 24, 1990, p. 335 – 356
- Andrew F. KELLY, «Clergy Offenders» in: Sourcebook of Treatment Programs for Sexual Offenders, ed. Marshall et al., New York 1998
- Cornelia KRANICH SCHNEITER, Missbrauchtes Vertrauen in Abhängigkeitsverhältnissen: Wird das Recht den Opfern gerecht?, in: NZZ vom 2./3.10.1999, S. 97
- Xavier LACROIX, *Le corps de l'esprit,* Cerf 1999
- Lewis LOTHSTEIN, «Can a sexually addicted priest return to ministry after treatment? Psychological Issues and possible Forensic Solutions» in: The Catholic Lawyer, 34, 1991, p. 89 -113
- Francis MORRISEY, «Procedure to be Applied in Cases of Alleged Sexual Misconduct by a Priest» in: Studia canonica, 26, 1992, p. 39 – 73
- Wunibald MÜLLER, Erkennen – Unterscheiden – Begegnen. Das seelsorgerliche Gespräch, Mainz 1990
- Wunibald MÜLLER, Homosexualität – eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge, Mainz 1987

- James PROVOST, «Some canonical considerations relative to clerical sexual misconduct» in: The Jurist, 52, 1992, p. 615 – 641
- Udo RAUCHFLEISCH, Beziehungen in Seelsorge und Diakonie, Mainz 1990
- Stephen J. ROSSETTI, Wunibald MUELLER, Auch Gott hat mich nicht beschützt, Mainz 1998
- Stephen J. ROSSETTI, Wunibald MUELLER, *Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgerliche und institutionelle Aspekte,* Mainz 1996
- Peter RUTTERS, Verbotene Nähe. Wie Männer mit Macht das Vertrauen von Frauen missbrauchen. Düsseldorf 1991
- SÜDBECK-BAUR, WOLF, THORMANN, «Übergriffe im Schatten» in: Forum, Pfarrblatt der Kath. Kirche, Kt. Zürich, Nr. 12, 1999
- Marie-Jo THIEL, *A propos de la pédophilie*, Documents Episcopat de France, n° 10, juillet 1998
- Stefan TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. A. Zürich 1997, Kommentar zum fünften Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, S. 697 – 743
- Werner TSCHAN, Der Skandal der sexuellen Übergriffe in Beratung und Behandlung, in: NZZ vom 2./3.10.1999, S. 95
- Verschiedene Herausgeber, *Enfances en danger,* M. Manciaux, M. Gabel, D. Girodet, C. Mignot, M. Rouyer, Hrsg., Fleurus 1997
- Verschiedene Herausgeber, *Entre cœur et raison: l'éducation affective et sexuelle,* Cahiers d'EDIFA n° 15
- *Le praticien face aux violences sexuelles.* Ed. Ministère de l'emploi et de la solidarité de France, sans date
- *Guide du ministère de la Justice à l'usage des adultes: L'enfant victime d'agressions sexuelles,* Ed. Ministère de la Justice de France, sans date

3 Webseiten (Beispiele)

www.education.gouv.fr/publication/prevention.pdf
www.ciao.ch